

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 29/97
vom 12. Juni 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 21/97 vom 2. Mai 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge² ist in das
Abkommen aufzunehmen.

Die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung
der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel III nach Nummer 4 (Richtlinie
86/663/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"5. **395 L 0016:** Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Aufzüge (ABl. Nr. L 213 vom 7.9.1995, S. 1)."

(2) Nach Nummer 5 (Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates) werden folgende neue Überschrift und neue Nummer eingefügt:

¹ABl. Nr. L ...

²ABl. Nr. L 213 vom 7.9.1995, S. 1.

³ABl. Nr. L 134 vom 20.6.1995, S. 37.

“RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN”

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

6. **395 X 0216:** Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge (ABl. Nr. L 134 vom 20.6.1995, S. 37).“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Empfehlung 95/216/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 13. Juni 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 12. Juni 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Die Vorsitzende

.....
C. Day

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner
